

Unter der Abdeckung schaut ein Bein hervor

Schwere psychische Belastung für die Hinterbliebenen eines Jungen

In einer Boulevardzeitung steht ein Bericht unter der Überschrift „Junge (12) schlittert vor Schulbus – tot“. Dem Artikel beigelegt ist ein Foto, auf dem die abgedeckte Leiche des Kindes zu erkennen ist. Ein Bein schaut aus der Abdeckung hervor. Eine Leserin der Zeitung moniert das Foto und den dazugehörigen Text. Zitate: „Ein Körper liegt verkrümmt im Schnee, notdürftig zugedeckt...“ oder „...fährt dem Jungen über den Kopf“. Darin sieht sie einen Verstoß gegen die Ziffer 11, insbesondere gegen die Richtlinien 11.1 und 11.3 des Pressekodex. In den Richtlinien geht es um Sensationsberichterstattung/Jugendschutz sowie um Unglücksfälle/Katastrophen. Die Rechtsabteilung des Verlages will sich mit der Beschwerdeführerin gütlich einigen. Sie legt ihrer Antwort an den Presserat ein entsprechendes Schreiben bei. Darin bedauert der Mitarbeiter, der für die Veröffentlichung gesorgt hatte, dass es zum Abdruck des Fotos gekommen ist. Man lege in der Redaktion besonderen Wert auf die Einhaltung des Pressekodex. Dass man dessen Anforderungen im vorliegenden Fall nicht gerecht geworden sei, tue ihm leid. Die Redaktion habe in anderen Ausgaben sowie im Online-Auftritt dafür gesorgt, dass ein Bildausschnitt gewählt wurde, der keinen Anlass zur Kritik gegeben habe. Auf Anfragen der Rechtsabteilung des Verlages sowie der Presserats-Geschäftsstelle hat sich die Beschwerdeführerin nicht geäußert. Deshalb ist davon auszugehen, dass sie die Beschwerde aufrechterhält. (2010)

Das Foto ist unangemessen sensationell. Insbesondere für die Hinterbliebenen ist es eine schwere psychische Belastung, die nur halb abgedeckte Leiche ihres Sohnes auf einem solchen Bild zu sehen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung gibt es nicht. Der Hinweis auf ein Versehen der Redaktion ist keine ausreichende Erklärung dafür, dass das Foto abgedruckt wurde. Sie hätte in der folgenden Ausgabe ihre Leser darüber informieren und sich entschuldigen können. Dies ist jedoch nicht geschehen. Damit wurde Paragraph 6, Absatz 4, der Beschwerdeordnung nicht beachtet. Darin heißt es, dass eine ausreichende Wiedergutmachung dann gegeben ist, wenn es in öffentlicher Form geschieht. Die Darstellung, dass dem Opfer über den Kopf gefahren wurde, ist nicht mit einem öffentlichen Interesse zu rechtfertigen. Hier hätte die Redaktion im Sinne der Richtlinie 11.3 auf das Detail verzichten müssen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses nehmen zur Kenntnis, dass in anderen Ausgaben und auch im Online-Auftritt ein anderer Bildausschnitt gewählt wurde. Sie sprechen eine Missbilligung aus. (0164/10/1-BA)

Aktenzeichen:0164/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung